

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Sondernutzungsgebührensatzung  
hier: Plakatierungsgebühren für Parteien**

# Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gemeinderat	15.12.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die nachstehende Information zur Kenntnis.*

## Begründung:

Die Bunte Linke, die Fraktionsgemeinschaft Grüne/Generation Heidelberg und die SPD-Fraktion haben am 11.07.2011 einen Antrag (Nr.0053/2011/AN) zur Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung (Aufstellen von Informationsständen, Plakate und Banner) gestellt. Der Antrag wurde in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Herr Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz hat auf telefonische Nachfrage den Antrag konkretisiert. Die Zielsetzung des Antrages ist es, die Gesamtkosten für das Plakatieren (Gestaltung, Druck, Aufstellen des Plakates und Sondernutzungsgebühr) die derzeit mehr als 5 € pro Plakat betragen, zu reduzieren. Daher soll das Plakatieren durch Parteien, Bürgerinitiativen und sonstige nicht kommerzielle politische und soziale Gruppierungen, beispielhaft wurde das BiBez genannt, in der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei gestellt, beziehungsweise das Gebührenverzeichnis dahingehend geändert werden, dass die Plakatierungsgebühr für Parteien wie vor der Satzungsneufassung 0,30 € pro Plakat beträgt.

Erlaubnisse werden nach den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien frühestens 7 Tage vor der Veranstaltung erteilt. Vor der Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung, also bis zum 31.12.2010, betrug die Gebühr 1,50 € pro Plakat für einen Plakatierungszeitraum von maximal 30 Tagen. Für Parteien wurden aufgrund einer verwaltungsinternen Entscheidung nur 0,30 € pro Plakat erhoben. Seit der Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung gelten folgende Gebührensätze:

Plakate bis zur Größe DIN-A-1, die auf Veranstaltungen aus den Bereichen Kunst und Kultur, Politik, Sport, Wissenschaft und Bildung hinweisen	bis zu 10 Tagen	je Plakat	2,00 €
	über 10 Tage bis zu 1 Monat	je Plakat	3,00 €
	über 1 Monat pro Monat	je Plakat	5,00 €

Bei der Entscheidung, ob für die Parteien besondere Gebührensätze gelten sollen, ist zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungsplakatierung neu geordnet werden soll, weil sie nach Art und Umfang ein Ausmaß erreicht hat, das verkehrliche und stadtbildgestalterische Interessen immer mehr zurückdrängt. Deshalb wird derzeit vom Bürgeramt in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt in Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.04.2010 ([0061/2010/BV](#)) zur Neuordnung der Veranstaltungsplakatierung ein Standortkonzept erstellt, das den Ausweis von 1.200 Plakatstandorten vorsieht, von denen rund ein Drittel durch Sondernutzungserlaubnisse vergeben werden. Die übrigen zwei Drittel werden den Veranstaltern, die regelmäßig für ihre Veranstaltungen durch Plakate werben, wie das Theater, die Halle 02 oder der Karlstorbahnhof, überlassen.

Die Neuordnung hat für alle Veranstalter - also auch für die Parteien - die Konsequenz, dass nicht mehr mit so vielen Plakaten wie heute für eine Veranstaltung geworben werden kann. Das bedeutet auch, dass die Gesamtkosten für das Plakatieren, trotz Änderungen bei der Sondernutzungsgebühr, geringer werden. Dieser sich durch die Neuordnung der Veranstaltungsplakatierung ergebende Effekt wird von allen Veranstaltern begrüßt.

Es ist zu befürchten, dass die Einräumung von Sonderrechten für Parteien bei der Sondernutzungsgebühr in Form eines gebührenbefreiten oder gebührenreduzierten Plakatierens, dazu führt, dass die zur Verfügung stehenden Plakatstandorte vorwiegend von Parteien belegt werden und dann nicht mehr für die sonstigen Veranstaltungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Außerdem wäre den übrigen Veranstaltern kaum zu vermitteln, dass sie für ihre Plakate, die die öffentliche Straßenfläche im gleichen Umfang nutzen wie die Plakate der Parteien, gegebenenfalls eine fast siebenmal höhere Gebühr zahlen müssen. Eine Differenzierung in der Gebührenhöhe ist daher nicht sachgerecht.

Im Übrigen genießen die Parteien sechs Wochen vor jeder Wahl, auch für ihre Veranstaltungen, das Privileg, unbegrenzt und gebührenfrei zu plakatieren. Eine Verringerung der Sondernutzungsgebühr oder gar eine Gebührenbefreiung für Parteien außerhalb dieses Zeitraums hat auch eine negative Vorbildfunktion gegenüber allen anderen Veranstaltern.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es deshalb keine Notwendigkeit, den Parteien bei der Plakatierung für ihre Veranstaltungen außerhalb von Wahlzeiten Sonderkonditionen einzuräumen. Das Gleiche gilt auch für Bürgerinitiativen. Bei der Erhebung von Sondernutzungsgebühren gegenüber nicht kommerziellen politischen und sozialen Gruppierungen lässt die Satzung im Übrigen bereits jetzt zu, dass im begründeten Einzelfall von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder die Festsetzung der Gebühr unbillig wäre.

Eine Änderung der Gebührensatzung ist daher nicht sachgerecht.

gezeichnet

Wolfgang Erichson